

# PUBLICANDUM.

**S**achdem bisher verschiedentlich wahrgenommen worden, daß Commandirte von den Regimentern, oder sonst zur Armee gehörige Personen, auch sogar solche die keines von beyden sind, sondern sich nur bloß dafür ausgeben, bey ihrer Ankunft in den Dörfern oder Städten, zur Ungebühr theils Fourage, theils Vorspanne und Nachtquartier gefordert und erhalten haben, dahero denn öfters Quittungen von Leuten, die bey den Regimentern und sonst in der Armee gar nicht existiren, zum Vorschein gekommen sind, wofür natürlicherweise keine Vergütung statt finden können; so lassen Seine Königliche Majestät von Preußen x. Unser allergnädigster Herr, hierdurch allgemein bekannt machen, und befehlen allergnädigst, weder Commandirten von den Regimentern, noch irgend jemand anders, wenn nicht Ordres, entweder von Seiner Königlichen Majestät unmittelbar, oder von Höchstdero Ministerio, demnächst aber respective Ordres und Requisitions der Krieges- und Domainen-Cammern, und der Feld-Krieges-Commissariate, oder allenfalls, besonders wenn es Officiere sind, von der Generalität oder den Commandeurs der Regimente und Bataillons, produciret werden, schlechterdings keine Fourage oder Vorspanne, noch sonst etwas verabsolgen zu lassen. Von dergleichen Ordres oder Requisitions, müssen jederzeit Abschriften genommen, und solche gehörigen Orts, um solche den Liquidations beyzufügen, eingereicht werden; und damit auch selbst bey Verabreichung der Fourage auf vorbemerkte Ordres und Requisitions, kein Mißbrauch vorgehe, so wird ferner hiermit bekannt gemacht, daß der Generalität und Adjutantur, so wie der schweren Cavallerie und Dragonern, auch was zum General-Stabe der Armee gehört, die Ration zu 3 Meßen Hafer, 8 Pf. Heu, und 10 Pf. Stroh, allen übrigen Commandirten aber von den Husaren- und Infanterie-Regimentern, auch von der Artillerie, nicht weniger von den Frey-Bataillons, die Ration zu 2<sup>3</sup>/<sub>4</sub>tel Meßen Hafer, 8 Pf. Heu und 10 Pf. Stroh verabsolget werden müsse. Ein jeder der dawider handelt, und entweder ohne Ordre oder Requisitions Fourage hergiebt, oder die vorbestimmte Rations-Sätze überschreitet, hat es sich selbst beyzumessen, wenn hiernächst keine Vergütung dafür erfolgt. Mit der Unwissenheit kann sich niemand weiter entschuldigen, indem gegenwärtiges Publicandum alles enthält, wonach sich jedweder zu achten hat. Sollten indessen Fälle vorkommen, daß von commandirten, oder sonstigen Personen, in Ermangelung bey sich habender Ordres, Fourage, oder Vorspanne, demohngeachtet mit Gewalt von den Dörfern erpresset würden; so wollen zwar Seine Königliche Majestät alsdenn die gelieferte Fourage den Dörfern bezahlen lassen. Es müssen aber dergleichen Excesse sofort gehörigen Orts angezeigt werden, damit die Excedenten desfalls gehörig zur Verantwortung gezogen, und das zur Ungebühr erhobene, von ihnen wiederum beygetrieben werden könne. Berlin, den 4ten Februar 1779.



Auf Sr. Kön. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

B. v. d. Schulenburg.

*ausf. 3 martij 1779*